Lifeletter im Browser lesen

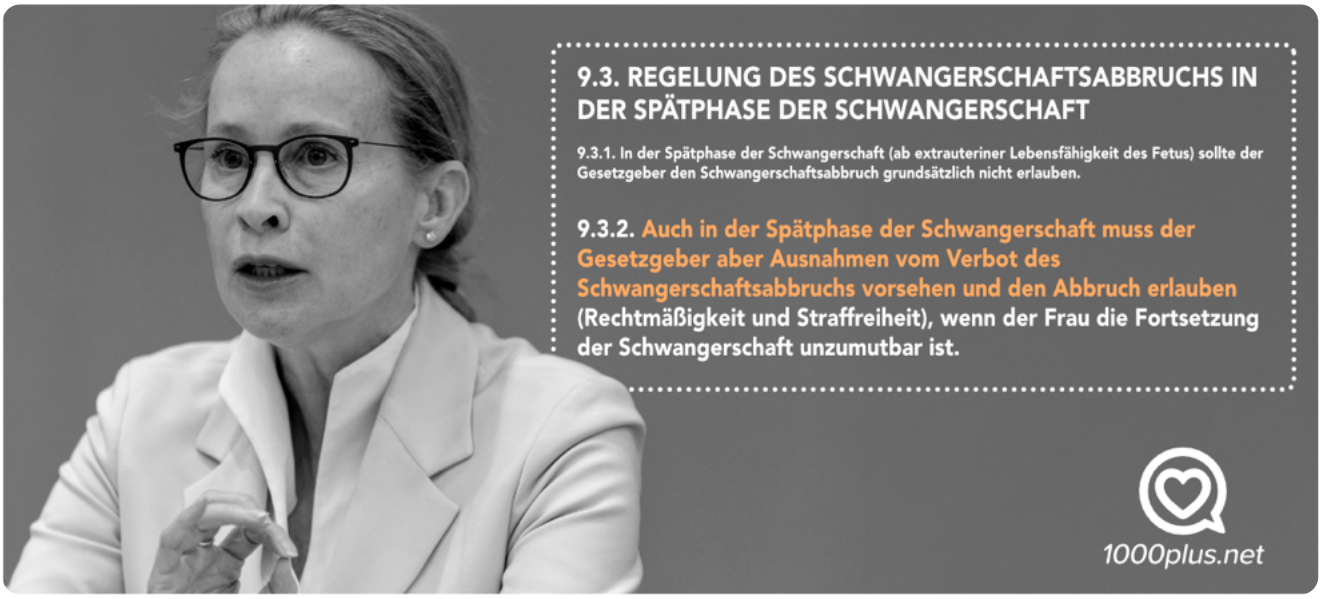

Mittwoch, den 23. Juli 2025

Fake-News vs. Wahrheit: Wofür steht Frauke Brosius-Gersdorf?

Lieber Herr Müller,

1000plus bei ARD, ZDF, Spiegel, FAZ, Focus, Welt und Dutzenden anderen Medien – wer hätte je für möglich gehalten, dass diese Medien so viel Aufmerksamkeit auf uns richten? Neben einigen durchaus wohlwollenden und anerkennenden Berichten überwiegen Missbilligung, Ablehnung und zum Teil drastische Kritik an der E-Mail-Aktion, mit der wir die Wahl von Frau Brosius-Gersdorf zur neuen Verfassungsrichterin durch die Abgeordneten der Unionsparteien abwenden wollten.

Vor allem nach dem Fernseh-Interview mit Markus Lanz, bei dem sich Frau Brosius-Gersdorf vor einem Millionenpublikum rechtfertigen und ihre Sicht der Dinge darlegen konnte, haben uns – auch von dezidierten 1000plus-

Die Kritik an unserem Vorgehen dreht sich vor allem um die Frage, ob wir falsche Behauptungen hinsichtlich der Position von Frau Brosius-Gersdorf aufgestellt und verbreitet hätten. Ob wir uns vor den Karren einer politischen Partei hätten spannen lassen. Oder ob wir uns gar an einer konzertierten Kampagne beteiligt hätten, die zur Beschädigung und Diffamierung einer eigentlich tadellosen Juristin geführt hätte.

Lassen Sie mich ganz ehrlich sein: Was in Medien verbreitet wird, die (ausnahmslos!) nicht mit uns gesprochen, uns nicht befragt, uns keine Chance der Stellungnahme gegeben haben und die seit Jahren als Vorkämpfer einer radikalen Abtreibungslegalisierung auftreten, lässt mich verhältnismäßig kalt.

Was mich nicht kalt lässt, sind kritische E-Mails von Menschen, die mit ihren Spenden, ihren Gebeten und ihrer Unterstützung für 1000plus seit Jahren unter Beweis stellen, dass ihnen Schwangere in Not und ungeborene Kinder wirklich am Herzen liegen.

Sie sind der Grund, weshalb wir nochmals in uns gegangen sind und uns noch einmal intensiv mit der Causa Brosius-Gersdorf befasst haben. Genau dafür haben wir uns den „Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“[1] noch einmal gründlich angesehen. Den Bericht einer Kommission, an der Frau Brosius-Gersdorf federführend beteiligt war.

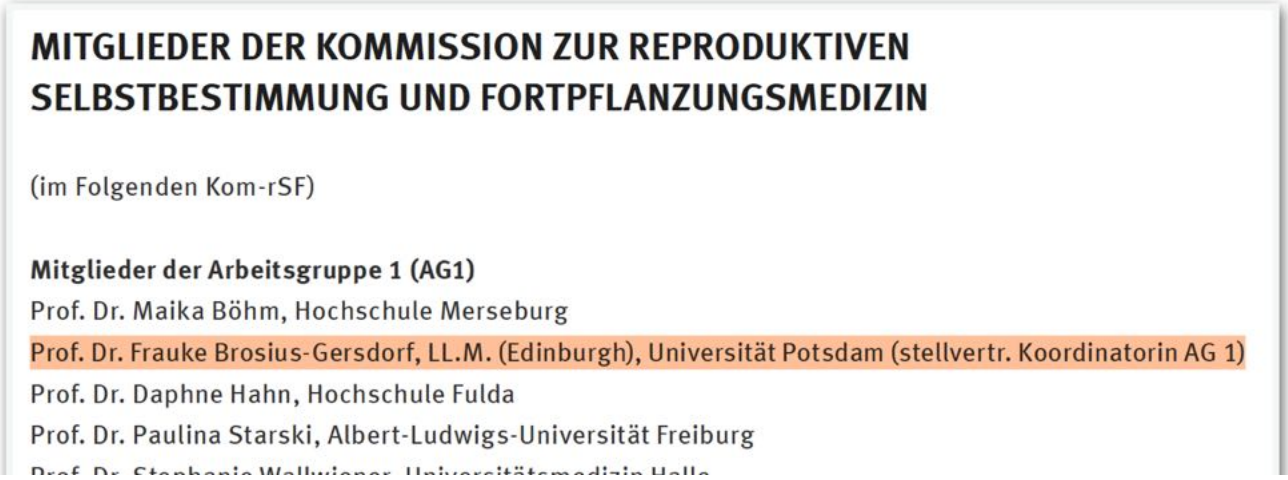

MITGLIEDER DER KOMMISSION ZUR REPRODUKTIVEN SELBSTBESTIMMUNG UND FORTPFLANZUNGSMEDIZIN

(im Folgenden Kom-rSF)

Mitglieder der Arbeitsgruppe 1 (AG1)

Prof. Dr. Maika Böhm, Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M. (Edinburgh), Universität Potsdam (stellvertr. Koordinatorin AG 1)

Prof. Dr. Daphne Hahn, Hochschule Fulda

Prof. Dr. Paulina Starski, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschule Hannover
Prof. Dr. Christiane Woopen, Universität Bonn
Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison), Universität Konstanz (Koordinatorin AG 1)

In der Diskussion der vergangenen Woche und auch bei dem genannten Lanz-Interview ging es immer wieder und vor allem um die Frage, ab wann ein ungeborenes Kind über eine unbedingte Menschenwürde verfügt und welche Position Frau Brosius-Gersdorf in Hinblick auf Spätabtreibungen – „bis zwei Minuten vor der Geburt“ – einnimmt.

Im genannten Kommissionsbericht findet sich eine glasklare Antwort auf diese Frage auf Seite 336 unter 9.3.2. Hier steht, dass der Gesetzgeber Spätabtreibungen grundsätzlich nicht erlauben sollte. Nur einen Satz weiter steht dann allerdings schwarz auf weiß: „Auch in der Spätphase der Schwangerschaft muss der Gesetzgeber aber Ausnahmen vom Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vorsehen und den Abbruch erlauben (Rechtmäßigkeit und Straffreiheit), wenn der Frau die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar ist:“[2]

9.3. REGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS IN DER SPÄTPHASE DER SCHWANGERSCHAFT

9.3.1. In der Spätphase der Schwangerschaft (ab extrauteriner Lebensfähigkeit des Fetus) sollte der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich nicht erlauben.

9.3.2. Auch in der Spätphase der Schwangerschaft muss der Gesetzgeber aber Ausnahmen vom Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vorsehen und den Abbruch erlauben (Rechtmäßigkeit und Straffreiheit), wenn der Frau die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar ist.

- Das ist bei einer medizinischen Indikation der Fall, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährdet oder ihre körperliche oder seelische Gesundheit erheblich zu beeinträchtigen droht und ein Abbruch der Schwangerschaft zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

- Der Gesetzgeber sollte allerdings erwägen, die medizinische Indikation partiell neu zu regeln. Die gegenwärtige Erfassung des Schwangerschaftsabbruchs bei einem fetopathischen Befund als Unterfall der medizinischen Indikation (s. § 218a Abs. 2 StGB) ist intransparent. Es fehlen

anderen Möglichkeiten zur Abwendung einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr für die Frau zumutbar sind.

Auch darüber, was „unzumutbar“ heißen kann, gibt der Bericht Auskunft und hält in einem (äußerst umständlich formulierten) Satz fest, dass von einer Schwangeren nicht verlangt werden kann, ein Kind auszutragen, wenn ihr die Verantwortung und die Sorgepflicht für das Kind nach der Geburt als unzumutbare Aufgabe erscheint und eine Neugestaltung ihres Lebens erfordert – also im Grunde genommen immer:[3]

Die Betonung der Unzumutbarkeit entspricht der tatsächlichen Konfliktlage. Der Schwangeren geht es beim Abbruch um die Verweigerung des Austragens der Schwangerschaft, weil ihr die damit verbundenen Gefahrtragungs-, Gebär-, Verantwortungsübernahme- und Sorgepflichten eine eigene Rechtsaufgabe[9] und zugleich Lebensneugestaltung abverlangen, die von ihr jenseits der Zumutbarkeit schlicht nicht eingefordert werden können.[10] Der Abbruch der Schwangerschaft selbst wird dadurch zwar nicht zum Unterlassungsdelikt. Die Pflichtensituation entspricht aber jener beim

Folgerichtig haben die Mitglieder dieser Kommission auch eine klare Vorstellungen davon, wie die sogenannte „medizinische Indikation partiell neu zu regeln“ wäre, und plädieren für die Einführung einer „medizinische[n, Anm.d.Verf.] Indikation im weiteren Sinne“ bzw. für eine „medizinisch-soziale Indikation“. Diese neue Indikation solle in Konstellationen gelten, „in denen die Gefahr für die Frau nicht in einem lebens- oder gesundheitsbedrohenden Befund für sie selbst besteht, der aus der Schwangerschaft resultiert, sondern aus Belastungen durch die postnatale Existenz des Kindes und der Verantwortung für das Kind nach der Geburt“.[4]

In Konstellationen dagegen, in denen die Gefahr für die Frau nicht in einem lebens- oder gesundheitsbedrohenden Befund für sie selbst besteht, der aus der Schwangerschaft resultiert,

Indikation), erscheint die Feststellung der (Un-)Zumutbarkeit der Fortsetzung der Schwangerschaft problematisch. Die Geburt des Kindes ist hier idR nicht (mehr) gewollt. Die generelle Annahme einer

Da als logische Folge einer Spätabtreibung das „Problem“ entstehen kann, dass ein Kind seine eigene Abtreibung überlebt, diskutiert der Bericht[5] auch diese Frage in einer Offenheit und Klarheit, die einem die Sprache verschlägt:

Todes gelten als Tötungsdelikt nach §§ 211 ff. StGB.[87] Mit Eintritt in die Spätphase der Schwangerschaft und extrauteriner Lebensfähigkeit des Fetus kann durch die mit dem Ziel Schwangerschaftsabbruch „induzierte Geburt“ ein lebensfähiges Kind geboren werden und überleben. Mittels Fetozid kann demnach der Eintritt des Todes des Fetus als Folge der Einwirkung während der Schwangerschaft mittels intrauteriner tödlicher Mittelgabe (idR in das Herz) sichergestellt werden. Eine demgegenüber sog. **palliative Geburt** erfordert, das lebend geborene Kind palliativmedizinisch in den Tod zu begleiten. Während die einen den Fetozid als aktive Tötung für gänzlich unzulässig und gar

Lieber Herr Müller, an dieser Stelle möchte ich mich mit jedweder Interpretation dieses Kommissionsberichts zurückhalten und Sie selbst bitten, sich ein eigenes Bild zu machen und sich ein Urteil über diese Inhalte zu bilden.

Wie interpretieren, bewerten und ordnen Sie selbst die Inhalte dieses Berichts und die Position der Mitglieder dieser Kommission ein?

Klar ist, und hier ist Frau Brosius-Gersdorfs Einschätzung anlässlich der Vorstellung des Berichts[6] uneingeschränkt Recht zu geben: Die Interpretation, die die Mitglieder der „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ in ihrem Abschlussbericht vertreten, widerspricht diametral aller bisherigen Rechtsauffassung und Rechtsprechung.

Ob dies auch in Zukunft so bleiben wird oder ob sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Auffassung „weiterentwickeln“ wird,